



Kurtaxenreglement

der

Einwohnergemeinde Eriz



¹ geändert am 29. Juni 2009

² geändert am 2. Dezember 2017



Kurtaxen – Reglement

Die Gemeinde Eriz erlässt gestützt auf Artikel 263 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 2 des Organisationsreglements vom 21. Dezember 1974 das folgende Reglement:

- Grundsatz** **Art. 1** ¹ Die Gemeinde Eriz erhebt eine Kurtaxe.
- ² Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, die vor allem im Interesse der Gäste liegen.
- ³ Er darf weder für die Tourismuswerbung noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.
- Organisation** **Art. 2** ¹ Der Verein Eriztal Tourismus vollzieht dieses Reglement. ~~er bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.~~²
- ² ~~Er steht unter der Aufsicht des Gemeinderats und legt jährlich Rechenschaft ab.~~ Der Gemeinderat kann durch Verordnung den Vollzug ganz oder teilweise einer weiteren Tourismusorganisation übertragen.²
- ³ Die Tourismusorganisation bezieht die Kurtaxe und entscheidet über ihre Verwendung.²
- ⁴ Sie steht unter Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.
- Steuerobjekt** **Art. 3** ¹ Die Kurtaxe wird je Übernachtung von natürlichen Personen erhoben, die ohne steuerrechtlichen Wohnsitz in Eriz, in der Gemeinde übernachten.
- ² Grundeigentum in Eriz befreit nicht von der Kurtaxe.
- Ansätze** **Art. 4** ¹ Die Kurtaxe beträgt je Übernachtung Fr. 1.50 bis Fr. 3.--
- ² Sie reduziert sich um die Hälfte für Kinder von 6 bis 16 Jahren.
- ³ Die jährliche Pauschale je Objekt beträgt für
- | | |
|--|-----------------------|
| a Wohnungen mit nicht mehr als 2 Zimmern | Fr. 100.-- bis 150.-- |
| b Wohnungen mit 3 Zimmern | Fr. 150.-- bis 200.-- |
| c Wohnungen mit mehr als 3 Zimmern | Fr. 200.-- bis 250.-- |
| d Wohnwagen | Fr. 100.-- bis 150.-- |
- ⁴ Küchen, Bäder, Veranden, Galerien und dergleichen gelten nicht als Zimmer
- ⁵ Der Gemeinderat legt die Ansätze nach Anhörung der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten fest.

¹ geändert am 29. Juni 2009

² geändert am 2. Dezember 2017



⁶ Die Taxe reduziert sich um die Hälfte, wenn das Objekt nur während einem Teil des Jahres benützt werden kann (z.B. Alphütten, etc.)

Ausnahmen

Art. 5 ¹ Von der Bezahlung der Kurtaxe sind befreit:

- a Personen, die im Haushalt einer Person mit steuerrechtlichem Wohnsitz von Eriz unentgeltlich übernachten,
- b Kinder unter 6 Jahren,
- c Wochen- und Kurzaufenthalter,
- d Studentinnen und Studenten sowie weitere Personen, die sich in lokalen Ausbildungsstätten zur Ausbildung aufhalten,
- e Patientinnen und Patienten in Spitälern, Heilstätten, Alters- und Pflegeheimen sowie Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes oder einer Behinderung die Kurortseinrichtungen nicht selbständig benützen können,
- f Angehörige der Armee und des Zivilschutzes bei Einquartierung,
- g Asylbewerberinnen und –bewerber sowie Personen, die in sozialen Institutionen untergebracht sind.

² Der Gemeinderat kann nach Anhörung der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Bezug

1. Beherbergende

Art. 6 ¹ Die Kurtaxe wird bei den Beherbergenden bezogen.

² Diese sind Schuldner der Kurtaxe und haften mit den Übernachtenden solidarisch.

³ Sie haben das Kurtaxenreglement auszugsweise anzuschlagen oder aufzulegen, sofern die Kurtaxen nicht in einem Pauschalpreis inbegriffen sind.

2. Eigentum /
Dauermiete

Art. 7 ¹ Den Eigentümern und Eigentümerinnen sowie den Dauermietern und Dauermieterinnen wird die Kurtaxe als Jahrespauschale berechnet.

~~² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:~~

- ~~a Verwandte in gerader Linie,~~
- ~~b voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder,~~
- ~~c Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz 1 und 2 Genannten im gleichen Haushalt leben sowie~~
- ~~d weitere Personen, die mit den Genannten gleichzeitig in der gleichen Ferienwohnung übernachten. ¹~~

~~³ Für Übernachtungen, die nicht in der Pauschale enthalten sind, ist die ordentliche Kurtaxe nach Art. 4¹ zu bezahlen. ¹~~

~~⁴ Die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Dauermieter und Dauermieterinnen können bis zum 31. Oktober bei der Tourismusorganisation die Abrechnung je Übernachtung verlangen. ¹~~

¹ geändert am 29. Juni 2009

² geändert am 2. Dezember 2017



² Mit der Pauschale sind die Übernachtungen im entsprechenden Objekt abgegolten. ¹

³ Personen, die in der Gemeinde neu eine Ferienwohnung im Eigentum oder Dauermiete nutzen, melden sich innerhalb eines Monats bei der Tourismusorganisation. ¹

Kontrolle

Art. 8 ¹ Die Beherbergenden sowie die Personen, die die Einzelabrechnung gewählt haben ¹, führen über die Kurtaxe eine Kontrolle nach den Weisungen der Tourismusorganisation.

² Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen. ¹

² Im Übrigen gelten für die Gästekontrolle die Bestimmungen der Gastgewerbesetzgebung. ¹

Ablieferung

Art. 9 ¹ Die geschuldeten Kurtaxen sind der Tourismusorganisation zu bezahlen
a gleichzeitig mit der Ablieferung des Kurtaxenformulars oder
b innert 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung oder der Ermessensveranlagung.

² Wird die Kurtaxe trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, leitet die Tourismusorganisation das rechtliche Inkasso ein.

Veranlagung

Art. 10 ¹ Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest. ¹

² Wird die Anzahl Zimmer für die Pauschalabrechnung trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, setzt die Tourismusorganisation den geschuldeten Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen fest. ¹

³ Die Gemeinde kann durch ihre Organe Untersuchungsmaßnahmen im Sinne der Steuergesetzgebung bei der Bezugsperson durchführen. ¹

Steuerrecht

Art. 11 ¹ Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

² Einsprachen gegen Verfügungen der Tourismusorganisation behandelt der Gemeinderat Eriz.

Widerhandlungen

Art. 12 ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Kurtaxen sind nachzuzahlen.

¹ geändert am 29. Juni 2009

² geändert am 2. Dezember 2017



Andere Abgaben **Art. 13** Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Tourismusförderungsabgabe sind in der Kurtaxe nicht enthalten.

Inkrafttreten **Art. 14** ¹ Das Kurtaxenreglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Es ersetzt das Kurtaxenreglement vom 10. Februar 1983.

³ Die Änderungen vom 29. Juni 2009 treten per 1. November 2009 in Kraft.

Dieses Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2005 mit 58 Ja gegen 0 Nein angenommen worden.

3619 Eriz, 3. Dezember 2005

Der Gemeindepräsident:

Fritz Kropf

Der Gemeindegeschreiber:

Chr. Aeschlimann

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 3. November bis 3. Dezember 2005 bei der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nrn. 44 und 45 vom 3. und 10. November 2005 bekannt. Es sind weder gegen das Reglement noch gegen die Gemeindeversammlung Einsprachen eingereicht worden.

3619 Eriz, 10. Januar 2006

Der Gemeindegeschreiber:

Chr. Aeschlimann

¹ geändert am 29. Juni 2009

² geändert am 2. Dezember 2017



Diese Reglementsänderung ist an der Gemeindeversammlung vom 29. Juni 2009 einstimmig angenommen worden.

3619 Eriz, 29. Juni 2009

Der Gemeindepräsident:

Fritz Kropf

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Kuenzi

Auflagezeugnis

Das Reglement lag vom 28. Mai bis 29. Juni 2009 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage war publiziert im Amtsanzeiger Nrn. 22 und 24 vom 28. Mai und 11. Juni 2009. Es sind weder gegen das Reglement noch gegen die Gemeindeversammlung Einsprachen eingereicht worden.

3619 Eriz, 12. Juni 2009

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Kuenzi

Diese Reglementsänderung ist an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2017 einstimmig angenommen worden.

3619 Eriz, 2. Dezember 2017

Der Gemeindepräsident:

Daniel Jost

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Kuenzi

Auflagezeugnis

Das Reglement lag vom 27.10. bis am 27.11.2017 bei der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Die Auflage war publiziert im Amtsanzeiger Nrn. 42 und 43 vom 26.10. und 02.11.2017. Es sind weder gegen das Reglement noch gegen die Gemeindeversammlung Einsprachen eingereicht worden.

3619 Eriz, 8. Januar 2018

Die Gemeindeschreiberin:

Charlotte Kuenzi

¹ geändert am 29. Juni 2009

² geändert am 2. Dezember 2017